

Bezirksamt Heepen, 19.02.2018, 3953
162.1 – Stadtbezirksmanagement

**Berichterstattung zur Lärmsituation entlang der A2
TOP 6.3 der Sitzung vom 16.06.16 – Drucksache 3343/2014-2020**

In der Sitzung der Bezirksvertretung am 16.06.16 wurde die Verwaltung beauftragt, über die Lärmsituation entlang der A2 unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verkehrszählung von 2015 zu berichten.

Hierzu erklärt Straßen.NRW:

„Die amtliche Straßenverkehrszählung 2015 ergab für die A 2 im Bereich der Tank- und Rastanlage Lipperland-Süd eine Verkehrsbelastung von ca. 89.000 Kfz/24h. Dieser Wert liegt zwar über dem in der seinerzeitigen Planfeststellung zum sechsstreifigen Ausbau prognostizierten Wert; der für den Lärm ausschlaggebende Lkw-Anteil liegt allerdings noch deutlich unter der damaligen Prognose, so dass sich bis heute keine nennenswerten Pegelsteigerungen ergeben haben.

Auch bei den Lärmuntersuchungen im Zuge der Planfeststellung zum Ausbau der Tank- und Rastanlage Lipperland-Süd ergaben sich keine Pegelerhöhungen, die zu Ansprüchen für weiteren Lärmschutz geführt hätten. Die im Zuge des Ausbaus errichtete Lärmschutzwand zwischen der A 2 und dem Rastplatz dient lediglich dem Schutz der dort übernachtenden Lkw-Fahrer. Da diese Wand, wie auch im Presseartikel vom 04.06.2016 bereits erläutert, fahrbahnseitig hochabsorbierend ausgebildet ist, ist auch eine Lärmsteigerung für die Anlieger westlich der A 2 ausgeschlossen.

Auch der privat gebaute Lärmschutzwall östlich der Autobahn kann aufgrund der Böschungsneigungen zu keinerlei Lärmreflexionen führen, die auf der gegenüberliegenden Seite zu Lärmsteigerungen führen könnten. Der westlich der A 2 privat errichtete Lärmschutzwall dürfte dagegen eher zu einer Abnahme der Lärmpegel westlich der BAB führen.

Selbst ohne Berücksichtigung all dieser Maßnahmen sind Lärmpegel im Bereich von 100 dB(A), wie sie gem. Presseartikel gemessen worden sein sollen, kaum vorstellbar. Allenfalls als Einzelgeräusch von z.B. hoch beschleunigenden Motorrädern. Lärmsituationen an Straßen können aber nicht anhand von vereinzelt auftretenden Maximalpegeln beurteilt werden. Grundlage ist immer ein über das Jahr gemittelter Beurteilungspegel, der den jeweils zulässigen Werten gegenüber zu stellen ist.

Im konkreten Fall ergibt sich unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrsbelastung in diesem Bereich an lediglich einem Wohnhaus in unmittelbarer Nähe zur BAB eine Überschreitung für den Nachtzeitraum, die aber vermutlich auch schon vor dem Ausbau der Rastanlage gegeben war.“

i.A.

gez. Rosendahl